

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 59 - Sohrwiesen

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 32

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Sohrwiesen" (LSG-H 59) in der Gemeinde Sehnde und der Stadt Lehrte, Landkreis Hannover vom 27.07.1992

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Sehnde, Gemarkungen Dolgen, Evern, Haimar und der Stadt Lehrte, Gemarkungen Hämelerwald und Immensen liegende Landschaftsteil "Sohrwiesen" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt: die äußere Seite der Begrenzungslinie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Sie verläuft, soweit keine abweichenden Angaben in der Karte enthalten sind, an der jeweiligen Parzellengrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sehnde, der Stadt Lehrte und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 520 ha

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) **Charakter**
Das Landschaftsschutzgebiet "Sohrwiesen" liegt im westlichen Vorland des Hämeler Waldes und gehört zur naturräumlichen Einheit der Lehrter Geest. Die flachwellige, von der Burgdorfer Aue und dem Billerbach durchzogene Landschaft ist eiszeitlich geprägt. Der Boden wird von einem Gemisch aus Sand, Schluff und Ton mit Steinen (Geschiebelehm) bestimmt, der in weiten Bereichen unter Grund- und Stauwassereinfluss steht.

Dadurch finden sich in diesem Landschaftsraum überwiegend extensiv genutzte Wiesen, Weiden, Röhrichtbereiche, Kleingewässer (Teiche, Tümpel, Gräben) sowie naturnahe feuchte bis nasse Laub- und Bruchwälder (Bauernwälder) und einzelne Brachflächen mit wertvollen Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Entwicklungsstadien.

Darüber hinaus ist das Gebiet durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume (Eichen, Erlen und Weiden sind charakteristische Holzarten) geprägt und abwechslungsreich gegliedert.

Diese Landschaftselemente sind bedeutsame Lebensräume für seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tierarten sowie für wildwachsende gefährdete Pflanzenarten. Das Gebiet ist insgesamt auch als Rast- und Nahrungsplatz für Zugvögel bedeutsam.

Aufgrund der unterschiedlichen Boden- und Wasserverhältnisse sowie der natürlichen Land-

schaftsverhältnisse wird das Gebiet in zwei Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone I

Die Schutzzone I umfasst besonders schützenswerte, wertvolle wechselfeuchte bis nasse Grünlandstandorte mit einzelnen trockeneren inselartigen Bereichen am westlichen Rand des Hämeler Waldes, in den Niederungsflächen des Billerbachunterlaufes und den Randbereichen des Oberlaufes der Burgdorfer Aue. Schon die Flurbezeichnungen Rotes Bruch, Bauernwiesen, Raunsebeek, Neue Wiesen, Hasselbergwiesen, Haimarer Wiesen, Sohrwiesen und Herzbruchwiesen weisen auf die besonderen natürlichen Gegebenheiten hin. Zahlreiche Kleingewässer, seltene Vegetationsflächen sowie naturnahe Bruch- und Laubmischwaldflächen bestimmen das vielfältige Mosaik, die ökologische und die landschaftsästhetische Qualität.

Schutzzone II

Die Schutzzone II umfasst die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und wenige höhergelegene Grünlandflächen. Diese überwiegend offene Kulturlandschaft wird durch einzelne Gehölzbestände, Baumreihen, Hecken und Einzelbäume bestimmt. Sie ist wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für heimische Vogelarten und auch als Rast- und Nahrungsplatz für Zugvögel in ihrem Bestand zu schützen.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das sind:

- die Wasserqualität in allen Gewässern zu erhalten und zu verbessern.
- die Niederungsbereiche als Lebensraum gefährdeter Tierarten und Pflanzengesellschaften zu erhalten.
- die Röhrichtbestände zu erhalten.
- die Binsen-, Seggen- sowie Schwimmblattgesellschaften zu erhalten.
- die grund- und stauwasserbeeinflussten Lebensräume zu sichern.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes. Dazu zählen:

- die offene Kulturlandschaft mit Grünland und Brachflächen.
- die Gewässerläufe, Gräben, Teiche und Tümpel.
- die Bruch- und Laubwälder.
- die Gehölze, Hecken und Bäume.
- das Bodenrelief.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind die in Absatz 2 genannten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild sowie den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Verboten sind:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehende Art

sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedigungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Tümpeln, Einbringen von Stoffen aller Art und die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen;
 6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen - insbesondere feuchte und nasse Bereiche sowie Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände und Röhrichtbestände - zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
 7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
 8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen;
 9. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen sowie Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;
 12. Fischteiche anzulegen;
 13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 14. Laub- und Mischwaldbestände in reinen Nadel- oder Pappelwald umzuwandeln oder erstmalig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen reinen Nadel- oder Pappelwald zu begründen.
- (3) In der Schutzzone I ist es zusätzlich verboten, Grünland und Brachen dauerhaft (d. h. über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 (2) Ziff. 2, soweit es sich um die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 (2) Ziff. 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3

- (2) Ziff. 7 freigestellt.
- (4) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist von dem Verbot des § 3 (2) Ziff. 2 c freigestellt, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen.
- (6) Das partielle Aufreißen von Grünland zur schonenden Erneuerung der viehtrittbeanspruchten Grasnarbe ist auf Weideflächen in der Schutzzone I freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind von den Verboten der Verordnung freigestellt.
- (8) In der Zeit vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres ist der Modellflugbetrieb des Peiner Funkmodell-Club e. V. auf dem Flurstück 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hämeler Wald von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff.1 freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung gem. § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 27.7.1992
Az.: 507-22232 H 59

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Lüdeke
Leitender Baudirektor